



**Marktgemeindeamt Oberkappel**

Politischer Bezirk Rohrbach  
Oberösterreich



**4144 Oberkappel; Marktstraße 4**

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20  
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at  
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg  
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZ00AT2L075  
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle  
Haushalte in der  
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Jänner 2019  
Zahl: Gem – 2/2019  
zugestellt durch Post.at  
Drucksache  
**Amtliche Mitteilung**

## Informationen des Marktgemeindeamtes

### 1. Heizkostenzuschuss 2019

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

#### **Wer wird gefördert?**

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

#### **Diese Einkommensgrenzen betragen für:**

Alleinstehende: € 909,42; Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.363,52; Kinder: € 169,39

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 909,42 anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung u. Scheidung, Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Vermögenswerte, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe n.d. Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschl. eines allfälligen Zuschusses zum KBG, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw., Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalierenden Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ. sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 221,08.

#### **Wie wird gefördert?**

Der Zuschuss beträgt 152 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze.

### Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss sich im Bundesland OÖ befinden. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

**Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).** In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

### Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at).

Die Antragsfrist läuft vom **07.01.2019 bis 12.04.2019**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).

## **2. Zeckenschutzimpfung 2019**

Die diesjährige Zeckenschutzimpfung durch den Sanitätsdienst der BH Rohrbach findet in Oberkappel **am Mittwoch, den 20. März 2019 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes statt.**

**11.00 Uhr** für Impfkandidaten beginnend mit **Familiennamen A-K.**

**11.15 Uhr** für Impfkandidaten beginnend mit **Familiennamen L-Z.**

**Kosten der Impfung:** Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 13,70; Jugendliche im 16. Lebensjahr € 15,70; ab dem 16. Lebensjahr € 18,50; ab dem 3. Kind\* und bei allen weiteren unversorgten Kindern € 4,00

\* Für Familien mit drei oder mehr unversorgten Kindern gilt folgende Sonderregelung:

Die Kosten der Schutzimpfung werden für das 3. und alle weiteren unversorgten Kinder dann vom Amt der Oö. Landesregierung übernommen, wenn bereits das 1. und 2. Kind geimpft wurden. Für die betreffenden Kinder ist bei der Impfung der Betrag von € 4,00 bar zu bezahlen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung vom zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet, somit ist diese Impfung kostenfrei.

**Versicherte aller Kassen** bekommen von ihrer Krankenkasse den Kostenzuschuss über Antrag rückerstattet. Zu diesem Zweck wird bei der Impfung eine Zahlungsbestätigung ausgehändigt.

Die Impfkosten sind bei der Impfung **in bar** zu entrichten.



Freundliche Grüße

Karl Kapfer  
Bürgermeister